

Rutschpartie eines Zeitungszustellers

Die Aufregung in der Familie von Viktor N. war perfekt: Jahrelang hatte die frühmorgendliche Zustellung der abonnierten Zeitung vor die Haustüre anstandslos geklappt. Nun war aber der Zeitungszusteller aufgrund der winterlichen Verhältnisse beim leicht abschüssigen Hauszugang auf einer verschneiten Eisplatte ausgerutscht und hatte sich schwer verletzt.

Es war nicht nur ein Schreiben der Staatsanwaltschaft eingelangt, wonach Viktor N. Bußgeld zu zahlen hätte, sonst würde ein Strafverfahren eingeleitet werden, sondern auch eine Klage des Zeitungszustellers auf Zahlung von Schmerzensgeld.

Viktor N. wollte schon länger am Gartenzaun eine Zeitungsrolle anbringen lassen, damit der Zeitungszusteller nicht immer nach vorherigem Läuten bis zur Haustür muss, aber irgendwie ist sich das nie ausgegangen. Genauso wenig wie das morgendliche Schneeräumen beim Hauszugang zwischen Gartenzaun und Haustüre. Wer macht das schon gerne in aller Herrgottsfrühe um 6 Uhr morgens!

Wie wird das aussehen?

Da in der Abo-Zeitung ja fast jeden Winter immer wieder mal berichtet wurde, dass man auf den öffentlichen Teilen vor dem Haus zwischen 6 Uhr morgens

und 22 Uhr abends seiner Räum- und Streupflicht nachkommen müsse, wusste Viktor N. von seinen Pflichten als Hauseigentümer. Aber auf der privaten Fläche hinter dem Gartenzaun? Gibt es da eine Verpflichtung? Im Abo-Vertrag steht nichts dazu! Und: Muss nicht jeder auch selbst schauen, wo er hintritt? Die Anzahl der Fragezeichen war perfekt und der Familienrat beschloss, einen Anwalt zu kontaktieren.

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen kann eine Rechtsschutzversicherung keine Sicherheit bieten, da ausschließlich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, nicht aber deren Abwehr versicherbar ist. Diesen spiegelbildlichen Part übernimmt eine Haftpflichtversicherung.

Ist Viktor N. aber Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag einen Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich, dann werden die Kosten der Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt wegen der diversionellen Maßnahmen des Staatsanwaltes übernommen!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 2 Ob 78/08x entscheiden: Der Kläger gewann!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

